



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 34

Donnerstag, den 14. April 2022

Nummer 15

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
91	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Breitenbach 2
92	Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ahlersbach 3
93	2. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Flieden-Hermannswasser, Verfahrens-Nr.: UF 1835 3
94	2. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Flieden-Nord A66, Verfahrens-Nr.: UF 1960 7
95	3. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A66, Verfahrens-Nr.: UF 1951 11
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
96	Verkehrsregelung anlässlich des „Helle Marktes“ in Schlüchtern vom 29.04. – 01.05.2022 15
97	Stellenausschreibung: Erzieher/in 16
98	Stellenausschreibung: Fachangestellten für die städtischen Bäder 17
99	Stellenausschreibung: Rettungsschwimmer für die städtischen Bäder 19

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**91 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BREITENBACH**

Die Freiwillige Feuerwehr Breitenbach lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 6. Mai 2022 um 20:00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Breitenbach ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Jahresberichte
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Wehrführer
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Grußworte der Gäste
8. Wahl eines Wahlvorstandes
9. Neuwahlen Vereinsvorstand
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassenverwalter/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Stellvertretende/r Kassenverwalter/in
 - f) Stellvertretende/r Schriftführer/in
 - g) Beisitzer/in
 - h) Beisitzer/in
10. Neuwahlen Feuerwehrausschuss
 - a) Sprecher Ehren- und Altersabteilung
 - b) Beisitzer/in
 - c) Beisitzer/in
11. Neuwahl Kassenprüfer/in
12. Ernennung Jugendfeuerwehrwart
13. Auszeichnung und Beförderungen
14. Vereinsehrungen
15. Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
16. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
17. Verschiedenes

Anzugsordnung: Uniform

Anträge zu Punkt 16 der Tagesordnung müssen gemäß §6a der Vereinssatzung bis spätestens 29.04.2022 beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Schlüchtern-Breitenbach, 13.04.2022
gez. Tobias Christ, 1. Vorsitzender

gez. Ralf Bensing, Wehrführer

92 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT AHLERSBACH

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schlüchtern-Ahlersbach lädt zu ihrer Jahreshauptversammlung am

Samstag, den 7. Mai 2022, um 19:00 Uhr,

in die Gaststätte Zur Krone in Herolz ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2) Totenehrung
- 3) Genehmigung der Niederschrift der JHV 2021
- 4) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 5) Bericht des Vorsitzenden
- 6) Bericht des Kassierers
- 7) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- 8) Wahl von zwei Kassenprüfern
- 9) Verwendung des Jagdpachterlöses
- 10) Grußworte der Gäste
- 11) Verschiedenes

Auf Grund der aktuellen Lage betreffend COVID-19 weisen wir darauf hin, dass die aktuell am Tag der Versammlung gültigen Regelungen sind zu beachten sind.

gez. Achim Heil, Jagdvorsteher

gez. Frank Schmidt, Schriftführer

93 2. ÄNDERUNGSBESCHLUSS FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN FLIEDEN-HERMANNSWASSER, VERFAHRENS-NR.: UF 1835**1. Anordnung der Änderung**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Fulda erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 10.08.2009 im Flurbereinigungsverfahren Flieden-Hermannswasser (VF 1935), zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 17.07.2018 wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 324 ha. Damit verringert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 1 ha.

Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Rückers/F.,
von der Flur 12, die Flurstücke 84, 86

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Rückers/F.
von der Flur 16, das Flurstück 19

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und den Gebietskarten (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind kein Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erb- bauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Flieden und in der angrenzenden Stadt Schlüchtern sowie in den angrenzenden Gemeinden Kalbach und Neuhof öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarten (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/VF1835> abrufbar.

Gründe

Die Zuziehung der unter Ziffer 2 genannten Grundstücke ist erforderlich, um die wertgleiche Landabfindung sicherzustellen. Gleichzeitig ergeben sich weitere Arrondierungsmöglichkeiten, die zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen.

Das unter Ziffer 2 genannte Grundstück wird wegen der beabsichtigten Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A66 -UF 1951- vom Verfahren ausgeschlossen, um dort die wertgleiche Landabfindung für Grundstückseigentümer realisieren zu können, deren Grundstücke durch das Unternehmen BAB A66 in Anspruch genommen wurden. Es ist zur Erreichung der Verfahrensziele entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -
Washingtonallee 1, 36041 Fulda

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Fulda, den 21.12.2021

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde –
In Vertretung

gez. Sobieray, Vermessungsdirektor

94 2. ÄNDERUNGSBESCHLUSS FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN FLIEDEN-NORD A66, VERFAHRENS-NR.: UF 1960

2. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.2010 im Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A66, zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 29.05.2018 wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 949 ha. Damit verringert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 10 ha. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Flieden,

von der Flur 25, die Flurstücke 15/2, 28/1, 66/3

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Flieden,

von der Flur 6, die Flurstücke 17/1, 18/1, 19/1

von der Flur 7, die Flurstücke 71/5, 71/6

von der Flur 14, die Flurstücke 4/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/10, 26/12

von der Flur 23, die Flurstücke 27/4, 28/4, 31/4, 31/5, 33/22, 33/26, 33/27, 63-66, 67/1, 68/1, 69-72, 73/1, 74-82, 83/1, 84/1, 85-87

von der Flur 25, das Flurstück 28/3

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarten (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

2. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erb-bauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landes-kulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Flieden und in der angrenzenden Stadt Schlüchtern sowie in den angrenzenden Gemeinden Neuhof und Kalbach öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und den Gebietskarten (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <http://hvbh.hessen.de/UF1960> abrufbar.

Gründe

Die Zuziehung der unter Ziffer 2 genannten Grundstücke dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Gleichzeitig ergeben sich weitere Arrondierungsmöglichkeiten mit den angrenzenden, bereits im Verfahren befindlichen Grundstücken. Die unter Ziffer 2 genannten Grundstücke werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes oder wegen der beabsichtigten Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A66 (UF 1951) vom Verfahren ausgeschlossen. Die Grundstücke werden entweder im Verfahren Flieden-Süd A66 benötigt, um dort die wertgleiche Landabfindung sicherstellen zu können oder sie befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bei der Eichenmühle“ und werden in absehbarer Zeit einer baulichen Nutzung zugeführt. Zur Erreichung der Verfahrensziele sind sie entbehrlich. Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -
Washingtonallee 1, 36041 Fulda

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Fulda, den 21.12.2021

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde –
In Vertretung

gez. Sobieray, Vermessungsdirektor

95 3. ÄNDERUNGSBESCHLUSS FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN FLIEDEN-SÜD A66, VERFAHRENS-NR.: UF 1951

3. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungs-beschluss vom 21.12.2010 im Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A66, zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 19.03.2018 wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 994 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 16 ha. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Flieden,

von der Flur 6,	die Flurstücke 17/1, 18/1, 19/1
von der Flur 7,	die Flurstücke 71/5, 71/6
von der Flur 14,	die Flurstücke 4/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/10, 26/12

Gemeinde Flieden, Gemarkung Magdlos,

von der Flur 12,	die Flurstücke 30, 38
------------------	-----------------------

Gemeinde Flieden, Gemarkung Rückers/F.,

von der Flur 3,	das Flurstück 216
von der Flur 6,	das Flurstück 34
von der Flur 14,	die Flurstücke 40/1, 40/4
von der Flur 16,	das Flurstück 19

Gemeinde Flieden, Gemarkung Schweben,

von der Flur 8,	das Flurstück 42
von der Flur 14,	die Flurstücke 30/1, 31/1
von der Flur 15,	die Flurstücke 11, 15, 25

Gemeinde Kalbach, Gemarkung Mittelkalbach,

von der Flur 10,	die Flurstücke 2, 3
von der Flur 14,	das Flurstück 22/1

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Rückers/F.,

von der Flur 12,	die Flurstücke 84, 86
------------------	-----------------------

Gemeinde Flieden, Gemarkung Schweben,

von der Flur 5,	die Flurstücke 10/4, 10/5, 13/9, 17/1
von der Flur 18,	das Flurstück 20

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und den Gebietskarten (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

3. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erb- bauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

5. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landes-kulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in den Flurbereinigungsgemeinden Flieden und Kalbach sowie in der angrenzenden Stadt Schlüchtern und den angrenzenden Gemeinden Kalbach und Neuhof öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarten (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden und der Gemeinde Kalbach, Hauptstraße 12, 36148 Kalbach während der Dienstzeiten. Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/UF1951> abrufbar.

Gründe

Die Zuziehung der unter Ziffer 2 genannten Grundstücke ist erforderlich, um die wertgleiche Landabfindung für Grundstückseigentümer realisieren zu können, deren Grundstücke durch das Unternehmen BAB A66 in Anspruch genommen wurden. Gleichzeitig ergeben sich weitere Arrondierungsmöglichkeiten, die zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen. Zudem werden bestehende Nutzungskonflikte aufgelöst.

Die unter Ziffer 2 genannten Grundstücke werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes oder wegen der beabsichtigten Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren Flieden-Hermannswasser (VF 1835) vom Verfahren ausgeschlossen. Die Grundstücke werden entweder im Verfahren Flieden-Hermannswasser benötigt, um dort die wertgleiche Landabfindung sicherstellen zu können oder sie befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3A „Schelmshecke“ und werden in absehbarer Zeit einer baulichen Nutzung zugeführt. Zur Erreichung der Verfahrensziele sind sie entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -
Washingtonallee 1, 36041 Fulda

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Fulda, den 21.12.2021

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde –
In Vertretung

gez. Sobieray, Vermessungsdirektor

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**96 VERKEHRSREGELUNG ANLÄSSLICH DES „HELLE MARKTES“ IN SCHLÜCHTERN VOM 29.04. – 01.05.2022**

Aus Anlass des „Helle Marktes“ in Schlüchtern werden in der Zeit **vom 27.04. bis 02.05.2022 eine Reihe von Straßensperrungen** im Bereich der Innenstadt Schlüchtern, sowie weitere verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich.

1. Straßensperrungen

Für den gesamten Verkehr gesperrt sind folgende Straßen:

a) vom **27.04.2022 ab 7:00 Uhr – 02.05.2022 bis 13:00 Uhr**
Unter den Linden Kreisel bis Einmündung Wassergasse

b) vom **28.04.2022 ab 7:00 Uhr – 02.05.2022 bis 13:00 Uhr**
Unter den Linden Einmündung Wassergasse bis Obertorstraße, Obertorstraße bis Einmündung Grabenstraße, Schloßstraße, Klosterstraße, Wassergasse, Parkplatz am Untertor

2. Sackgassenregelung

- Linsengasse
- Schmiedsgasse

3. Umleitung des Verkehrs

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die Umgehungsstraße (L 3180).

4. Bushaltestellen

Ab Mittwoch, 27.04.2022 bis einschließlich Montag, 02.05.2022 kann die Haltestelle „Ulrich-von-Hutten Gymnasium“ nicht bedient werden.

Eine Ersatzhaltestelle wird in der Alten Bahnhofstraße auf Höhe des Möbelhauses Rudolf eingerichtet.

Zusätzlich ergeben sich Zeit- und Linienwegänderungen auf der Linie MKK 90. Bei den Fahrten ab Bahnhof, Schlüchtern über die Main-Kinzig-Kliniken entfallen die Haltestellen „Kinzigschule“, „Hallenbad“ und „Untertor/Feuerwehr“. Richtung stadteinwärts entfällt der Halt an der Haltestelle „Untertor/Feuerwehr“.

Die aktuellen Abfahrtszeiten werden an den betroffenen Haltestellen ausgehängt.

Die Anschlusssicherung ist für die Dauer der Sperrungen nicht gewährleistet.

97 STELLENAUSSCHREIBUNG: ERZIEHER/IN

In unseren Kindertagesstätten sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen einer/eines

staatlich geprüfte Erzieherin/Erziehers (m/w/d)

Kindertagesstätte „Maulwurfshügel“ in Niederzell

- Ab sofort eine Stelle in Vollzeit befristet bis zum 18.03.2023 als Elternzeitvertretung

Kindertagesstätte „Zwergenwiese“ in Schlüchtern

- Ab sofort zwei Stellen in Vollzeit

Kindertagesstätte „Die Arche“ in Niederzell

- Ab sofort eine Stelle in Vollzeit

Kindertagesstätte „Kinzigbachfrösche“ Herolz

- Ab sofort eine Stelle in Teilzeit mit 25 Stunden

zu besetzen.

Teilen Sie uns bitte im Rahmen Ihrer Bewerbung Ihr mögliches Eintrittsdatum und den gewünschten Stundenumfang mit. Bei befristeten Einstellungen kann eine unbefristete Verlängerung des Arbeitsverhältnisses in Aussicht gestellt werden.

Das Aufgabengebiet:

- Pädagogische Betreuung im Alter von 2-6 Jahren
- Planung und Durchführung von Angeboten und Projekten zu den Bildungsbereichen des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes
- Planung, Reflexion und Dokumentation der Erziehungs- und Bildungsprozesse
- Zusammenarbeit im Team
- Engagierte und kooperative Zusammenarbeit mit den Eltern

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- Einfühlungsvermögen und pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern
- Zuverlässigkeit, Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Kreativität bei der Gestaltung der Betreuungsangebote
- Ausrichtung des pädagogischen Handelns an den individuellen Bedarfen und Interessen des Kindes
- Sichere Kommunikation mit den Eltern
- Sie sehen Vielfalt als Bereicherung und verfügen über interkulturelle Kompetenzen

Wir bieten Ihnen:

- Eine anspruchsvolle und interessante Arbeit mit Kindern
- Vielseitige Gestaltungs- und Angebotsmöglichkeiten
- Zeit für Planung und Vorbereitung
- Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen
- Ein Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Vergütung nach Entgeltgruppe S8a TVöD
- Betriebliche Zusatzversorgung zur Alterssicherung

Die Stellen sind sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen geeignet. Die Stadt Schlüchtern setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein. Die Vorgaben des Sozialgesetzbuchs IX (Schwerbehindertenangelegenheiten) werden beachtet.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Prüfungs- und vorhandene Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 30. April 2022** unter Angabe der **Kennziffer 1.2.4/2022-04** an den:

Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern oder per E-Mail an:

bewerbung@schluechtern.de (bitte zusammengefasst in einer PDF – Datei)

Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilt Ihnen Frau Baier–Hildebrand (Leitung Abt. 1.2 – Familien, Freizeit und Tourismus), Tel.: 06661/85-114. Sollten Sie Fragen zum Bewerbungsprozess haben, wenden Sie sich bitte an Frau Sen (Leiterin der Abteilung Verwaltungs- und Personalsteuerung), Tel.: 06661/85-109.

Weiter Auskünfte finden Sie auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter www.schluechtern.de

Wir verweisen ausdrücklich auf die Datenschutzhinweise auf schluechtern.de/datenschutz/erklaerung

98 STELLENAUSSCHREIBUNG: FACHANGESTELLTEN FÜR DIE STÄDTISCHEN BÄDER

Die Stadt Schlüchtern sucht für die Freibäder Innenstadt und Hutten ab 3. Juni 2022 eine/n

Fachangestellten (m/w/d) für Bäderbetriebe

zur Verstärkung unseres Teams in der Freibadsaison bis 30.09.2022.

Die Aufgabengebiete sind:

- Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Badebetriebes und Betreuung der Badegäste
- Verantwortung für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung
- Erste Hilfeleistungen bei Unfällen jeglicher Art
- Überwachung und Sicherstellung der täglichen Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen u. Einrichtungen sowie der Verkehrssicherheit des Betriebes inkl. der Durchführung kleinerer Wartungsaufgaben
- Bei Abwesenheit der Leitung das Reinigungs- u. Aufsichtspersonal anweisen und beaufsichtigen
- Erhebung und Dokumentation der Parameter zur Hygiene und Wasserqualität
- Wartung und Pflege der freizeittechnischen Einrichtungen
- Organisation und Mithilfe bei Reinigungs- u. Desinfektionsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe oder Schwimmmeistergehilfin/Schwimmmeistergehilfe oder eine vergleichbare Ausbildung
- Überdurchschnittliche und flexible Einsatzbereitschaft, auch an den Wochenstunden und Feiertagen
- Führerschein Klasse B
- Teamfähigkeit
- Zuvorkommender und freundlicher Umgang mit Badegästen aller Altersstufen
- Ausgeprägte Serviceorientierung, Einsatzfreude, Eigeninitiative, Engagement
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Flexibilität sowie Belastbarkeit werden vorausgesetzt

Wir bieten:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit in Vollzeit (39,0 Stunden)
- die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen und motivierten Team
- eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine Vergütung der Abend-, Wochenend- und Feiertagsarbeit mit den tarifvertraglichen Zuschlägen

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/innen nach dem Schwerbehindertengesetz entsprechend berücksichtigt. Zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes weisen wir daraufhin, dass Vollzeitstellen grundsätzlich teilbar sind.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Prüfungs- und vorhandene Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 20. April 2022** unter Angabe der **Kennziffer 1.2.5/2022-04-A** an den:

Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern oder per E-Mail an:

bewerbung@schluechtern.de (bitte zusammengefasst in **einer** PDF-Datei)

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können.

Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Verzichten Sie bitte daher auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilt Ihnen Herr Ralf Schäfer (Leitung Bäderbetriebe), Tel.: 06661/85-820.

Weitere Auskünfte finden Sie auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter www.schluechtern.de

Wir verweisen ausdrücklich auf die Datenschutzhinweise auf schluechtern.de/datenschutz/erklaerung

99 STELLENAUSSCHREIBUNG: RETTUNGSSCHWIMMER FÜR DIE STÄDTISCHEN BÄDER

Die Stadt Schlüchtern sucht für die Freibäder Innenstadt und Hutten ab 3. Juni 2022 mehrere

Rettungsschwimmer (m/w/d)

zur Verstärkung unseres Teams in der Freibadsaison bis 30.09.2022.

Wir erwarten ein gültiges **Rettungsschwimmabzeichen in Silber (und Volljährigkeit)**. Eine abgeschlossene Ausbildung als Schwimmmeister (m/w/d) oder Fachangestellter (m/w/d) für Bäderbetriebe wäre wünschenswert.

Sie sind freundlich, durchsetzungsfähig und können flexibel an allen Wochentagen (auch an den Wochenenden) arbeiten. Die Einsätze können sich auf einzelne Tage beziehen und erfolgen nach Dienstplan (ca. 6 Stunden) oder für die Pausenzeiten unserer Fachkräfte im Umfang von 2-3 Stunden pro Einsatz. Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation und Tätigkeit bis Entgeltgruppe 3 TVöD.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/innen nach dem Schwerbehindertengesetz entsprechend berücksichtigt. Wir fördern aktiv die Chancengleichheit von Frauen und Männern und freuen uns daher besonders über Bewerbungen von Frauen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Prüfungs- und vorhandene Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 20. April 2022** unter Angabe der **Kennziffer 1.2.5/2022-04-B** an den:

Magistrat der Stadt Schlüchtern, Personalsteuerung, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern oder per E-Mail an:

bewerbung@schluechtern.de (bitte zusammengefasst in **einer** PDF-Datei)

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können.

Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Verzichten Sie bitte daher auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilt Ihnen Herr Ralf Schäfer (Leitung Bäderbetriebe), Tel.: 06661/85-820.

Weitere Auskünfte finden Sie auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter www.schluechtern.de

Wir verweisen ausdrücklich auf die Datenschutzhinweise auf schluechtern.de/datenschutz/erklaerung